

Referentenentwurf verspricht dringend notwendige Verbesserungen für die Psychotherapieausbildung - PiA fordern zusätzliche Nachbesserungen

*Stellungnahme der Bundeskonferenz der Psychotherapeut*innen in Ausbildung zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit zur Reform der Psychotherapeutenausbildung (PsychThGAusbRefG)*

Die Bundeskonferenz der Psychotherapeut*innen in Ausbildung (BuKo PiA) begrüßt den am 03. Januar 2019 veröffentlichten Referentenentwurf zum neuen PsychThG als einen wichtigen Schritt auf dem Weg zu einer reformierten Psychotherapeut*innenausbildung. Mit dem Referentenentwurf unternimmt das BMG umfangreiche Reformvorschläge, die Psychotherapeut*innenausbildung dem Bolognaprozess anzupassen, einheitliche Zugangswege festzulegen und versucht mit der geplanten Weiterbildung den bisherigen Missständen in der Psychotherapeut*innenausbildung zu begegnen. Die BuKo PiA bewertet den Referentenentwurf als positive Grundlage, auf der im weiteren Prozess gut aufgebaut werden kann.

Nichtsdestotrotz sind aus Sicht der BuKo PiA einige Aspekte deutlich kritisch anzumerken, insbesondere die fehlenden Übergangsregelungen für aktuelle und zukünftige Psychotherapeut*innen, die laut dem aktuellen Referentenentwurf noch mindestens bis zum Jahr 2032 unter den aktuellen, prekären Ausbildungsbedingungen leiden werden.

Die BuKo PiA hält außerdem die Veränderungen der finanziellen Situation zukünftiger Psychotherapeut*innen in Weiterbildung (PiW) insbesondere während der Phasen der ambulanten Weiterbildung für nicht weitreichend genug. Hierdurch besteht die Gefahr auf einer eklatanten Diskrepanz zwischen der voraussichtlich unangemessenen Vergütung aufgrund der mangelnden Finanzierungsregelungen, die der Referentenentwurf vorsieht und einer qualifikationsgerechten Bezahlung.

Die BuKo PiA führt im Folgenden ihre Kritikpunkte am Referentenentwurf zum PsychThGAusbRefG aus:

1. Übergangsregelungen und -fristen

Die BuKo PiA begrüßt, dass im Referentenentwurf die Untragbarkeit der Situation der aktuellen PiA anerkannt wird (s. Begründung des PsychThGAusbRefG S. 35). Leider verfehlt das BMG in diesem Schritt die Chance, sofort wirksame Maßnahmen gesetzlich zu verankern. Es erscheint uns daher notwendig, an dieser Stelle noch einmal explizit darauf hinzuweisen, dass die Verbesserungen der Ausbildungssituation, die durch eine Reform angestrebt werden, ausschließlich für diejenigen gelten, die Psychotherapiestudium und Weiterbildung *nach* Verabschiedung des Gesetzes und einer Übergangsfrist aufnehmen. Das bedeutet konkret, dass nach aktuellem Stand mindestens bis zum Jahr 2032 bundesweit tausende angehende

Psychotherapeut*innen weiter unter den inakzeptablen Ausbildungsbedingungen zu leiden haben (s. §28 (2) Referentenentwurf des BMG zum PsychThGAusbRefG: 12 Jahre Übergangszeit).

Die BuKo PiA fordert daher **klare Übergangsregelungen** für die Psychotherapeutenausbildung nach PsychThG von 1998, welche konkret in §28 (2) des vorlegten PsychThGAusbRefG aufzunehmen sind und die nachfolgenden Punkte umfassen:

- Festlegung des arbeits- und sozialrechtlichen Status von PiA für alle Ausbildungsabschnitte, inklusive einer rechtssicheren Berufsbezeichnung.
- Angemessene Bezahlung der PiA orientiert an ihrer akademischen Qualifikation über alle Ausbildungsabschnitte, auch vor dem Hintergrund eigenständig erbrachter Versorgungsleistungen von PiA.
- Garantie eines Schutzstatus für PiA, die sich aktuell in Ausbildungsstätten befinden und ihre Ausbildung abschließen können müssen, auch wenn die jetzigen Ausbildungsinstitute aus ökonomischen, organisatorischen oder sonstigen Gründen eine vorzeitige Abkehr von der aktuellen Ausbildung nach PsychThG von 1998 beabsichtigen.
- Für die Phase des Übergangs von alter Psychotherapeut*innenausbildung (PsychTh-AprV 1998) zu reformierter Aus- und Weiterbildung (neues PsychThG), müssen Regelungen gesetzlich verankert werden, wenn PiA und PiW im Rahmen der Übergangsphase gleichzeitig, beispielsweise in der stationären Versorgung tätig werden. Diese Regelungen müssen sowohl die Finanzierung der Aus- und Weiterbildung, die Vergütung der PiA bzw. PiW als auch die Mitgliedschaft in den Psychotherapeut*innenkammern beinhalten.
- Angelehnt an die Ausbildung der Heilmittelerbringer muss eine Schulgeldfreiheit eingeführt sowie die Möglichkeit weiterer staatlicher Förderungen geschaffen werden.

Die BuKo PiA sieht neben diesem Versäumnis, die Bedingungen für PiA für mehr als ein Jahrzehnt zu verbessern, zugleich die Übergangsfrist von 12 Jahren als besonders kritisch, was oben genannte Sofortmaßnahmen umso notwendiger macht. Wir fordern eine **Übergangsfrist von mindestens 14 Jahren**. Dies entspräche den Übergangsregelungen, die im Rahmen der Umstellung vom Diplomstudium auf das Bachelor-Master-System galten. Für diese Umstellung galt eine Übergangsfrist mit der Dauer der Regelstudienzeit plus mindestens 4 Semester. Bei einer aktuellen Regelstudienzeit für Psychologie von 10 Semestern, entspräche dies mindestens 7 Jahren. Hinzu kommt die anschließende Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten oder zur Psychologischen Psychotherapeutin bzw. zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin (PP, KJP). Die reguläre Ausbildungszeit beträgt bis zu 5 Jahre, so dass sich bei Anwendung der o.g. Übergangsregelung auch hier eine Übergangszeit von mindestens 7 Jahren ergeben würde. Dementsprechend wäre die gesetzliche Erhöhung der Übergangszeit in §28 (2) auf 14 Jahren das absolute Minimum.

Viele Studierende arbeiten neben dem Studium, um sich ihren Lebensunterhalt zu finanzieren, engagieren sich ehrenamtlich oder übernehmen bereits familiäre Pflichten (Kindererziehung, Versorgung der Eltern). Auch Auslandssemester zur persönlichen Weiterentwicklung verzögern häufig das Studium. Die gleiche Thematik setzt sich in gesteigerter Form während der an das Studium der Psychologie/Pädagogik bzw. Sozialpädagogik anschließenden Psychotherapieausbildung fort. De facto wird diese von nur der Hälfte der PiA tatsächlich in den vorgesehenen drei (Vollzeit) bzw. fünf (Teilzeit) Jahren abgeschlossen (s. Forschungsgutachten zur Ausbildung von PP und KJP im Auftrag des BMG, 2009). Neben den oben genannten Aspekten kommt hier häufig der Wunsch nach einer wissenschaftlichen Weiterqualifizierung im Rahmen einer Promotion hinzu. Zusätzlich verzögern lange Wartezeiten auf Stellen für die praktische Tätigkeit I und II die Ausbildungszeit. Akute oder chronische Erkrankungen können PiA ebenfalls dazu zwingen, die Ausbildung zu verlängern. Außerdem verschärft sich die finanziell prekäre Situation (s.o.) durch Ausbildungsgebühren, unentgeltliche Arbeit in Kliniken, unangemessene Bezahlung während der ambulanten Ausbildung usw., welche PiA dazu zwingt, neben der zeitaufwändigen Ausbildung durch Nebenjobs den Lebensunterhalt zu finanzieren. Hinzu kommt die Verschärfung der Situation durch eine absehbare Reduktion der Stellen für die praktische Tätigkeit, wenn PiW und PiA gleichzeitig an den Kliniken tätig sein werden. Vor diesem Hintergrund sieht die BuKo PiA die dringende Notwendigkeit, im Gesetz zur Ausbildungsreform die Verlängerung der 12-Jahres-Frist auf mindestens 14 Jahre vorzunehmen und ergänzend zahlreiche **Härtefallregelungen** vorzusehen, die die oben genannten Punkte einschließen.

Zusätzlich ist anzumerken, dass ab Inkrafttreten des Gesetzes, laut Referentenentwurf im Jahr 2020, voraussichtlich die ersten Jahre noch nicht genügend Psychotherapiestudienplätze vorhanden sein werden, um die anvisierte Zahl von 2.300-2.500 Approbationen (s. Begründung des PsychThGAusbRefG S. 58) jährlich zu gewährleisten. Damit könnte die Versorgungssicherheit bei einer Einhaltung der 12-Jahres-Frist mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht aufrecht erhalten werden. Diese Versorgungslücke kann nur durch zusätzliche Approbationen nach dem PsychThG von 1998 abgedeckt werden, weswegen eine Verlängerung der Übergangsfrist vonnöten ist.

2. Ausgestaltung des Studiums

Das vorgesehene Studienmodell, das in seiner Bachelor-Master-Struktur den Bolognavorgaben entspricht, ist aus Sicht der BuKo PiA grundsätzlich zu begrüßen. Hierdurch wird der bisherigen Problematik nicht einheitlicher Zugänge zur Ausbildung begegnet.

Positiv hervorzuheben sind bei der beabsichtigten Gestaltung des Studiums aus unserer Sicht insbesondere die umfangreichen Praxisphasen (s. Anlage 1 des PsychThGAusbRefG). Zugleich erachtet es die BuKo PiA als sehr sinnvoll, ein reines **Praxissemester** zu schaffen, welches einen längeren zusammenhängenden berufspraktischen Einsatz ermöglichen würde. So könnten die

Studierenden einen fundierteren praxisnahen Eindruck über die psychotherapeutische Arbeit gewinnen als im Vergleich zu mehreren, einzelnen Kurzpraktika. Wenigstens aber sollte die Formulierung der Studiendauer in §9 (1) Satz 2 des Gesetzes verändert werden, so dass das Studium künftig **mindestens 5 Jahre** dauert.

Die **fachliche Betreuung und Anleitung** während der Phasen der berufsqualifizierenden Tätigkeit im Psychotherapiestudium muss aus Sicht der BuKo PiA durch PP bzw. KJP bzw. durch Fachpsychotherapeut*innen übernommen werden. Eine Anleitung durch ausschließlich ärztliches Personal erachten wir als kritisch, insbesondere mit Blick auf die Sicherstellung der Betreuungsqualität vor dem Hintergrund der spezifischen Ausbildungs- und Fähigkeitsanforderungen von zukünftigen Psychotherapeut*innen.

Die BuKo PiA fordert, dass die Studierenden trotz Pflichtpraktikantenstatus *nicht* vom Mindestlohngesetz ausgenommen werden können, um einer Verlagerung der untragbaren und zum Teil sittenwidrigen Beschäftigungsverhältnisse in das Psychotherapiestudium vorzubeugen, wie sie aktuell im Rahmen der praktischen Tätigkeit nach PsychThAprV 1998 bekannt sind. Daneben sollte eine regelmäßige Prüfung der Ausbildungsqualität in den Praktikumsstätten vorgesehen werden.

Nach §9 (4) des Referentenentwurfs sind die Hochschulen, die den Studiengang Psychotherapie anbieten werden, verpflichtet, für die Sicherstellung von ausreichend Möglichkeiten zur Ableistung der berufspraktischen Einsätze ggf. **Kooperationen** mit geeigneten Einrichtungen zu schließen. Weiter heißt es, dass von etwa 3 Kooperationen pro Hochschule auszugehen ist (Begründung Abschnitt VI, 4.b Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft). Die BuKo PiA fordert eine Kontrolle des Vorliegens dieser Kooperationsplätze durch eine unabhängige Kontrollinstanz, wobei insbesondere sichergestellt werden sollte, dass jeder Praktikumsplatz nur Gegenstand je einer Kooperation sein kann. Auf diese Weise kann einem Mangel an Plätzen für die berufspraktischen Einsätze durch eine Mehrfach-Belegung der Plätze durch verschiedene Hochschulen in einem Einzugsgebiet vorgebeugt werden.

Inhaltlich sind vom Gesetzgeber eindeutige Vorgaben an die Hochschulen zur Sicherstellung der psychotherapeutischen **Verfahrensvielfalt** in Forschung und Lehre in §9 des vorliegenden PsychThGAusbRefG zu formulieren. Neben den sozialrechtlich aktuell anerkannten Verfahren, müssen solide Kenntnisse in allen vier Grundorientierungen (Psychoanalyse, Verhaltenstherapie, Systemische Therapie, Humanistische Verfahren) durch entsprechende Fachspezialisten dieser Verfahren in gleichwertigem Umfang vermittelt werden. Auch weitere, neu entwickelte wissenschaftliche Psychotherapieverfahren müssen Raum in Forschung und Lehre finden. Zugleich wäre staatlicherseits eine besondere Förderung der Forschung in den noch nicht kassenrechtlich anerkannten Verfahren wünschenswert, um langfristig in der Versorgung psychisch erkrankter Menschen über ein breiteres Behandlungsspektrum verfügen zu können.

Die Thematisierung der unterschiedlichen Anforderungen und Methoden der Behandlung von Menschen **verschiedener Altersgruppen** sollte selbstverständlich so umfangreich und gleichwertig gestaltet sein, dass den Studierenden eine fundierte Entscheidung für die Ausrichtung ihrer Weiterbildung zum Fachpsychotherapeuten bzw. zur Fachpsychotherapeutin ermöglicht wird.

Die BuKo PiA befürchtet eine **Zugangsregelung** zum Studium rein über das NC-Verfahren, wodurch es vielen geeigneten Personen nicht mehr möglich sein würde, den Beruf des Psychotherapeuten oder der Psychotherapeutin zu ergreifen. Die BuKo PiA fordert daher, den Zugang zum Studium nicht rein über ein NC-Verfahren zu regeln, sondern zusätzliche Kriterien zu berücksichtigen. Beispielsweise könnten praktische Vorerfahrungen (z.B. über verpflichtende Vorpraktika), Eignungstests oder Auswahlgespräche als Zugangskriterien herangezogen werden. Dabei sollte sichergestellt werden, dass der sozioökonomische Status im Auswahlprozess keine Rolle spielt. Bei der Zulassung ist auch die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung sowie aller Geschlechter im Prozess zu beachten und die Genderdiversität im Studium zu fördern.

Darüber hinaus setzt sich die BuKo PiA dafür ein, dass es für Absolventen der bisher für die Aufnahme zur Psychotherapeut*innenausbildung zugelassenen Studiengänge weiterhin möglich ist, sich zum Psychotherapeuten bzw. zur Psychotherapeutin weiterzubilden, etwa über die Möglichkeiten, Studieninhalte angerechnet zu bekommen. Um gleiche Voraussetzungen für den Masterzugang zu gewährleisten wäre eine Möglichkeit für Quereinsteiger, einen bundesweit einheitlichen Kenntnissnachweis zu erbringen.

Nur durch eine Polyvalenz des Bachelorstudiums Psychotherapie kann sichergestellt werden, dass Personen, die sich nach Abschluss des Bachelors gegen den konsekutiven Master entscheiden, dennoch Zugang zu Masterstudiengängen verwandter Disziplinen erhalten.

Laut §9 (1) des Referentenentwurfs kann das Psychotherapiestudium ausschließlich an Universitäten oder diesen gleichgestellten Hochschulen aufgenommen werden. Die BuKo PiA erachtet diese strenge Auslegung als zu eng gefasst. Es sollte allen Hochschulen, also auch Fachhochschulen mit der für die Psychotherapeut*innenausbildung erforderlichen wissenschaftlichen Infrastruktur und Forschungspraxis die grundsätzliche Möglichkeit eröffnet werden, einen Approbationsstudiengang anzubieten.

3. Regelungen zur Weiterbildung

Die BuKo PiA begrüßt die Idee, die Fachweiterbildung dem Erwerb der Approbation nachzustellen, um so die Grundlage für die Verbesserung der Situation zukünftiger PiW zu legen.

Positiv zu vermerken ist daneben die Überlegung, die Anzahl von Plätzen für die Weiterbildung zum Fachpsychotherapeuten bzw. zur Fachpsychotherapeutin der zu erwartenden Anzahl von Absolvent*innen des Masterstudiengangs anzupassen.

Zudem begrüßt die BuKo PiA, dass neue Ambulanzen von Weiterbildungsstätten nur eine bedarfsorientierte Ermächtigung erhalten (s. Begründung des PsychThGAusbRefG S. 40). Wir fordern jedoch, dass dieser Bedarf realistisch geplant wird und die Weiterbildungsambulanzen nicht in Konkurrenz mit den Kassensitzen approbierter PP, KJP bzw. Fachpsychotherapeut*innen treten.

Die BuKo PiA kann die vorgesehenen Rahmenbedingungen zur Finanzierung der Weiterbildung zum Fachpsychotherapeuten bzw. zur Fachpsychotherapeutin in der aktuellen Form jedoch nicht akzeptieren. Wir vermissen **verbindliche Regelungen für die Bezahlung der Weiterbildungskandidat*innen, insbesondere auch in Phasen der ambulanten Weiterbildung**. Während zwar die Grundlage für eine sozialversicherungsrechtliche Anstellung während der Weiterbildungsphasen in Kliniken mit Erteilung der Approbation am Studienende gelegt ist, bleibt die Situation zukünftiger PiW während der ambulanten Weiterbildungsphase vorhersehbar unangemessen. Eine Eigenbeteiligung von PiW an den Ausbildungsgebühren (Schulgeld) ist genauso inakzeptabel wie die reine Refinanzierung der Ausbildungskosten über die erbrachten Versorgungsleistungen der PiW. Für die Sicherstellung einer qualifikationsgerechten Vergütung sollten Finanzierungslücken daher durch einen Sonderfonds für die psychotherapeutische Weiterbildung analog dem Förderfonds für ärztliche Weiterbildung nach §75a SGB V unter Erweiterung der Zielsetzung dieses Fonds um Qualitätssicherung im Rahmen des Sicherstellungsauftrages (s. EsFoMed Bericht, 2017, und Gutachten von Dr. Hess, 2018) geschlossen werden. Für die BuKo PiA hat die gesetzliche Regelung der **Finanzierung der Weiterbildung ohne Eigenbeteiligung** der PiW oberste Priorität, daher erachten wir die Schulgeldfreiheit für die PiW analog den Heilmittelerbringern als unerlässlich.

4. Modellversuchsstudiengang

In Übereinstimmung mit den auf dem 32. DPT verabschiedeten Resolutionen “Psychotherapeuten fordern Versorgungsorientierung für die Reform der Ausbildung“ sowie “Für Stärkung der psychotherapeutischen Kompetenz und der Kooperation mit Ärzten und anderen Heilberufen” sieht auch die BuKo PiA einen Modellversuchsstudiengang Psychopharmakologie, wie in §26 des Gesetzentwurfs vorgesehen, als nicht zielführend an. Wenn ein Erwerb von weiteren Kompetenzen aus Versorgungsperspektive notwendig werden würde, begrüßen wir die Möglichkeit der Öffnung für weitere Entwicklungen unter Einbezug einer allgemeinen Erprobungsklausel sowie der Möglichkeit zur Nachqualifizierung

5. Legaldefinition

Um eine unangemessene Einschränkung der Legaldefinition des Psychotherapeut*innenberufs zu vermeiden, fordert die BuKo PiA die Änderung von §1 (2) des Referentenentwurfs. Konkret sollte die Formulierung wie folgt geändert werden: "Ausübung von Heilkunde im Sinne dieses Gesetzes ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung von psychischen Erkrankungen sowie zur Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist."

6. Sonstiges

Neben den im Rahmen dieser Stellungnahme ausführlich dargestellten Änderungsforderungen an den vorliegenden Referentenentwurf zum neuen PsychThG, halten wir es für unerlässlich, dass die Approbationsordnung, auf die im Entwurf verschiedentlich verwiesen wird, *vor* Erlass des Gesetzes vorliegt. Das reformierte Psychotherapeutengesetz und die Approbationsordnung für Psychotherapeut*innen können nur gemeinsam als ein Gesamtregelungswerk abschließend beurteilt werden, was eine enge Abstimmung beider Elemente im Reformprozess unumgänglich macht und eine vorzeitige Verabschiedung des Gesetzes absurd erscheinen lassen würde.

Insgesamt sieht die BuKo PiA viele wichtige Aspekte im Referentenentwurf berücksichtigt. Die Punkte, bei denen aus unserer Sicht Nachbesserungsbedarf besteht, haben wir im Rahmen dieser Stellungnahme dargelegt.

Die BuKo PiA möchte sich beim Bundesministerium für Gesundheit ausdrücklich für die Einladung zur schriftlichen und mündlichen Stellungnahme bedanken. Wir freuen uns, damit als verbandsunabhängige und verfahrensübergreifende Vertretung der Psychotherapeut*innen in Ausbildung unser Erfahrungswissen über das Studium nach dem Bachelor-Master-System und die anschließende Ausbildung nach PsychThG von 1998 einbringen zu können. Zugleich möchte die BuKo PiA ihre Bereitschaft verdeutlichen, ihre Expertise auch weiterhin in den Reformprozess einzubringen. Dazu stehen die Mitglieder der BuKo PiA nicht nur auf Bundesebene, sondern auch auf Landesebene gern mit unserer Sachkompetenz zur Verfügung.

Für die Bundeskonferenz der Psychotherapeut*innen in Ausbildung,

Mechthild Leidl

Dr. Jelena Becker

Dr. Betteke van Noort

Berlin, 28. Januar 2019